

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 20. September 2023

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Naomi Renardy, Tom Simon,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Thomas Schwenken, Andrea Kicken-Tuchenhagen,
Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting,
August Boffenrath, Joachim van Weersth, Christoph Heeren, Gerd
Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Frau Nicole Potiuk und Frau Heike Esfahlani-Ehlert

Punkt 4 c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung des Beschlusses vom 25.10.2018 betreffend: „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2024“

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 102 § 3;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2014“, und darin insbesondere Artikel 5;

In Anbetracht, dass zur Wahrung der Rechtssicherheit das Mahnverfahren und dessen Kosten zu Lasten des Schuldners festgelegt werden muss;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters und Finanzschöffen Jérôme Franssen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

1. Artikel 5 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2014“ zurückzuziehen und durch folgende Artikel zu ersetzen:

Artikel 5:

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt der Genehmigung oder deren Erneuerung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:
Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

2. Folgende koordinierte Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.10.2018 bezüglich „Festsetzung einer Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände 2019-2014“ zu verabschieden:

Artikel 1:

Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2019 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2024, eine jährliche Gebühr erhoben für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände (Haushaltsartikel: 04001/36609).

Artikel 2:

Die Beanspruchung des öffentlichen Eigentums der Gemeinde durch Imbissstände ist genehmigungspflichtig und die Gebühr wird durch die Person/Firma geschuldet, die das öffentliche Eigentum der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:
125,00 €/jährlich für einen Imbissstand

Artikel 4:

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 5:

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt der Genehmigung oder deren Erneuerung zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten, oder im Falle einer Rechnungsstellung per Banküberweisung innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung.

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr nach einfacher Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungs- und Versandkosten werden pauschal auf 15 € festgelegt und dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner, muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Tage ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung erfolgen an folgende Adresse:

Gemeindekollegium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26, 4730 Raeren

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung, und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.4.2018 einen durch das Gemeindekollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird.

Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
J. Franssen

Für gleichlautende Ausfertigung:



Pascal Neumann
Generaldirektor



Jérôme Franssen
Bürgermeister

